

Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Benutzung des städtischen Standortes für
Bau- und Wohnwagen im Gewinn Vormoos

vom 23. Juli 2002
in der Fassung vom 21. Juni 2005

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 23. Juli 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Städtischer Standort für Bau- und Wohnwagen

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. betreibt den städtischen Standort für Bau- und Wohnwagen im Gewinn "Vormoos" im westlichen Bereich des Rieselfeldes, Opfinger Straße als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Widmung der Fläche mit 20 Stellplätzen als öffentliche Einrichtung ist auf zehn Jahre begrenzt.
Sie endet am 30. April 2012, wenn sie nicht bereits früher durch Gemeinderatsbeschluss aufgehoben wird.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der Standort dient der Aufnahme der auf dem früheren Biohum-Gelände, Opfinger Str. 190, in Bau- und Wohnwagen lebenden Personen.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können bis zum 31.12.2009 sonstige Personen aufgenommen werden, die der kommunalen Wohnungslosenhilfe der Stadt Freiburg i. Br. bedürfen. Die Vergabe der Plätze erfolgt durch das Sozial- und Jugendamt im Benehmen mit den jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner des Standortes.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Sein Inhalt und seine Dauer werden durch diese Satzung und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Benutzer bzw. der Benutzerin bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder eines Platzes von bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung des Standorts werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wem eine Teilfläche auf dem Standort zugewiesen ist. Personen, denen eine Teilfläche zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen ist, haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der zugewiesenen Teilfläche beträgt 50,-- Euro pro Monat und Teilfläche.
- (2) Darin enthalten ist eine Pauschale 21,-- Euro für Wasser, Abwasser, gemeinschaftlichen Strom, Müllabfuhr und Unterhaltung des Geländes und seiner Einrichtungen.
- (3) Für Besucher ist ab dem 3. Tag pro Besuchstag 1/30 der Pauschale nach Abs. 2 zu zahlen.
- (4) Wird die zugewiesene Teilfläche erst im Laufe des Kalendermonats bezogen, ist für jeden Tag dieses Monats, an dem die Teilfläche benutzt wurde, 1/30 der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 und 2 zu zahlen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen bzw. enden mit Beginn bzw. Ende des Benutzungsverhältnisses gem. öffentlich-rechtlichem Vertrag. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23. Juli 2002 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 9.8.2002.

Die Änderungssatzung vom 21.6.2005 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 23.7.2005 und am 24.7.2005 in Kraft getreten.